

**Rechtliche Grundlagen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler in
Rheinland-Pfalz**
**Was hat dieses Thema mit den Verbindungslehrerinnen und -lehrern zu
tun?**

Stand Oktober 2007

Wer sich jemals die Mühe gemacht hat, im Schulgesetz oder in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft Jugend und Kultur vom 01. März 2007 "*Aufgaben, Wahl und Verfahrensweise der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler*" nachzulesen, welche rechtlichen Grundlagen es für die Arbeit eines Verbindungslehrers bzw. einer Verbindungslehrerin gibt, wird festgestellt haben, dass im Schulgesetz der Begriff Verbindungslehrkraft nur im Zusammenhang mit den Vertretungen für Schülerinnen und Schüler, genauer der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher vorkommt.

Die Überschrift von § 35 SchulG lautet: "Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Verbindungslehrkräfte". In Absatz 5 ist geregelt:

„Die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher wählt mindestens eine Lehrkraft als Verbindungslehrkraft. Durch Beschluss der Versammlung kann die Wahl der Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler übertragen werden. Die Verbindungslehrkraft berät, unterstützt und fördert die Schülerinnen und Schüler in Fragen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler. Sie nimmt an den Sitzungen der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher beratend teil.“

Dieser eine Absatz im Schulgesetz ist die rechtliche Grundlage für die Arbeit der Verbindungslehrerinnen und -lehrer. Er beschreibt als Aufgabe: Beratung und Förderung der Schülerinnen und Schüler in Fragen der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler.

Um diese Aufgabe erfüllen und ausfüllen zu können, muss geklärt werden, was die Vertretung für Schülerinnen und Schüler ist und welche Aufgaben diese hat. Dies ist in § 31 SchulG geregelt. Dort heißt es in Absatz 4:

„Vertretungen für Schülerinnen und Schüler sind die Klassenversammlung, die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher sowie die Versammlung der Schülerinnen und Schüler. Sonstige Vertretungen werden nach Bedarf gebildet.“

In Absatz 5 folgt:

„Vertretungen für Schülerinnen und Schüler werden an allen Schulen der Sekundarstufen I und II gebildet. In der Primarstufe können Vertretungen für Schülerinnen und Schüler gebildet werden. Kann eine Vertretung für Schülerinnen und Schüler an einer Förderschule nicht gebildet werden, sollen die Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise entsprechend ihren Möglichkeiten an der Gestaltung des Schullebens beteiligt werden.“

Alle diese Vertretungen für Schülerinnen und Schüler, aber auch nur diese, d.h. die organisierte Schülerschaft einer Klasse oder der Schule, ist demnach die Bezugsgruppe der Verbindungslehrkräfte.

Nun ist geklärt, für wen Verbindungslehrerinnen und -lehrer Ansprechpartner sind. Jetzt ist zu klären, für welche Aufgaben und Sachgebiete sie fördernd und beratend tätig sein sollen.

In § 33 Absatz 5 SchulG heißt es dazu ganz pauschal:

„Fragen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler“

Diese „Fragen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler“ lassen sich aus der Aufgabe der Vertretung für Schülerinnen und Schüler heraus entwickeln und erklären. Diese sind in § 31 SchulG Absatz 1 und 2 festgelegt. Dort heißt es:

„(1) Bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule wirken die Schülerinnen und Schüler durch ihre Vertretungen eigenverantwortlich mit“

„(2) Die Vertretungen nehmen die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule, gegenüber den Schulbehörden und in der Öffentlichkeit wahr und üben die Beteiligungsrechte der Schülerinnen und Schüler aus. Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen“

Bei den Aufgaben der Vertretung für Schülerinnen und Schüler handelt es sich folglich um drei Bereiche:

- Mitwirkung am Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule,
- Wahrnehmung der Interessen der Schülerinnen und Schüler ,
- Ausübung der Beteiligungsrechte.

Um am Bildungs- und Erziehungsauftrag mitwirken zu können, müssen die Schülerinnen und Schüler informiert sein. In der o. a. Verwaltungsvorschrift ist dazu unter 2.1 "Informationspflicht der Schule“ Folgendes festgelegt:

- „Der Vorstand der Vertretung für Schülerinnen und Schüler wird über alle die Schülerschaft betreffenden Belange informiert und in die Entscheidungsfindung einbezogen. Entsprechendes gilt auch für die Klassen-, Kurs- und Stufensprecherinnen und -sprecher. Mindestens alle 4 Wochen soll ein gemeinsames Gespräch zwischen dem Vorstand der Vertretung für Schülerinnen und Schüler, der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Verbindungslehrerin oder dem Verbindungslehrer stattfinden. Die Schulleitung unterrichtet die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher über alle die Schülerinnen und Schüler betreffenden Vorschriften (Rundschreiben, Verwaltungsvorschriften, Verordnungen, Gesetze) und erläutert sie. Schulrechtliche Vorschriften, grundsätzliche Rundschreiben, die die Schülerschaft betreffen, und das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums werden der Vertretung für Schülerinnen und Schüler zugänglich gemacht und ggf. auf

Verlangen zur Verfügung gestellt. Die Vertretung für Schülerinnen und Schüler hat das Recht, mit den Vertreterinnen und Vertretern der Schulbehörde, insbesondere auch bei deren Schulbesuchen, zu sprechen. Die Besuche sind der Vertretung für Schülerinnen und Schüler von der Schulleitung rechtzeitig anzukündigen.“

D.h. die Informationspflicht obliegt der Schulleitung; es ist ausdrücklich vorgegeben, dass mindestens alle 4 Wochen ein gemeinsames Gespräch mit dem SV-Vorstand und der Verbindungslehrerin oder dem Verbindungslehrer stattfinden soll.

Damit die Interessen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler wahrgenommen werden können, gibt es eigene Instrumente:

- die SV-Stunde,
- die Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler und
- die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher.

Darüber hinaus hat die Vertretung für Schülerinnen und Schüler das Recht, eigene Arbeitsgemeinschaften oder Veranstaltungen durchzuführen. Die Schulleitung kann die Zustimmung dazu nur versagen, wenn die Veranstaltung mit einer besonderen Gefahr für die Schülerinnen und Schüler verbunden ist oder wenn sie geeignet ist, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu gefährden. Die Entscheidung des Schulausschusses kann in diesem Fall von der Vertretung für Schülerinnen und Schüler herbeigeführt werden (vgl. 2.4 VV).

Die SV-Stunde (vgl. 2.2 VV) kann bei der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter beantragt werden, wenn die Klassenversammlung eine Besprechung über schulische und unterrichtliche Fragen wünscht. Jede Klasse kann in der Regel einmal im Monat eine solche Unterrichtsstunde erhalten. Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher bereitet die SV-Stunde vor und leitet sie in der Regel in Anwesenheit einer Lehrkraft, im begründeten Fall zeitweise auch ohne Anwesenheit einer Lehrkraft.

Wichtiger für die Verbindungslehrerin oder den Verbindungslehrer ist die Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler und Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher (vgl. 2.3 VV).

- „Die Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler und die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher werden von der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher einberufen. Der Termin für die Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler wird im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt; der Termin für die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher wird im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt. Terminüberschneidungen mit Klassen- und Kursarbeiten sowie schriftlichen Überprüfungen sollen vermieden werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter haben ein Recht auf Anhörung in der Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler und der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher.“

In Punkt 3.3 VV ist geregelt, dass

- „die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer (...) an den Sitzungen der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und der Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler mit beratender Stimme teil(nimmt). Die Sitzungen können in begründeten Fällen zeitweise in Abwesenheit der Verbindungslehrerin oder des Verbindungslehrers stattfinden.“

Zu der Mitwirkung an dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und der Wahrnehmung der Interessen der Schüler kommt ein weiterer, zentraler Punkt, nämlich der Ausübung der Beteiligungsrechte.

In 2.6 VV ist geregelt:

- „An allen Konferenzen, mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen, können die Schülersprecherin oder der Schülersprecher bzw. der Vorstand der Vertretung für Schülerinnen und Schüler und die weiteren Schülervertreterinnen und Schülervertreter im Schulausschuss mit beratender Stimme teilnehmen und Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zur Zuständigkeit der Konferenz gehören. Darüber hinaus wird die Zahl der Schülervertreterinnen und Schülervertreter in der Gesamtkonferenz - wie sie sich aus der Zahl der Schülerinnen und Schüler im Schulausschuss ergibt - verdoppelt; dazu wählt die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher aus der Mitte der Schülerschaft die erforderliche Zahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter für die Gesamtkonferenz. An Klassen- und Kurskonferenzen - mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen - können die jeweiligen Klassen- oder Kurssprecherinnen und -sprecher mit beratender Stimme teilnehmen und Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zur Zuständigkeit der Konferenz gehören. Hinsichtlich personenbezogener Informationen sind die Schülervertreterinnen und Schülervertreter auch nach Beendigung ihrer Amtszeit grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zu den Konferenzen werden die Schülervertreterinnen und Schülervertreter rechtzeitig eingeladen.“

Ein weiteres – und in diesem Fall nicht nur beratendes, sondern voll berechtigtes – Mitwirkungsrecht haben die Schülerinnen und Schüler im Schulausschuss.

In § 48 SchulG ist u. a. bestimmt:

- (1) Der Schulausschuss, in dem Lehrkräfte, Schülerinnen, Schüler und Eltern vertreten sind, hat die Aufgabe, das Zusammenwirken der Gruppen zu fördern, für einen sachgerechten Ausgleich insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten zu sorgen und Anregungen für die Gestaltung der schulischen Arbeit zu geben.
- (2) Der Schulausschuss soll vor allen wesentlichen Beschlüssen und Maßnahmen der Schule gehört werden. Der Schulausschuss ist zu hören,
 1. vor Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung der Schule,

2. vor Verleihung einer Bezeichnung oder Änderung der Bezeichnung der Schule,
3. vor Einbeziehung der Schule in Schulversuche,
4. vor Androhung des Ausschlusses oder dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers,
5. bei Widersprüchen gegen Entscheidungen der Schule auf Antrag der oder des Widersprechenden.

Die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters erfolgt im Benehmen mit dem Schulausschuss. Die Hausordnung der Schule ist im Einvernehmen mit dem Schulausschuss aufzustellen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Schulbehörde. Entscheidungen des Schulausschusses nach § 31 Abs. 3 Satz 1, § 36 Abs. 3 Satz 4 und § 40 Abs. 6 Satz 2 werden wirksam, wenn nicht entweder die Schulleiterin oder der Schulleiter oder

1. die Vertretung für Schülerinnen und Schüler im Fall des § 31 Abs. 3 Satz 1
2. die Schülerzeitungsredaktion im Fall des § 36 Abs. 3 Satz 4,
3. der Schulleiternbeirat im Fall des § 40 Abs. 6 Satz 2

innerhalb einer Woche deren Überprüfung durch die Schulbehörde beantragt und wenn diese nicht innerhalb weiterer zwei Wochen eine andere Entscheidung trifft. Das Recht der Schulbehörde, auch ohne Antrag tätig zu werden, bleibt unberührt.

(3) Schulausschüsse werden an allen Schulen gebildet. Bei organisatorisch verbundenen Schulen soll ein gemeinsamer Schulausschuss gebildet werden.

(4) Dem Schulausschuss gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter mit beratender Stimme,
2. drei bis neun Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern im jeweils gleichen Verhältnis,
3. bei berufsbildenden Schulen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber."

In Absatz 5 ist festgeschrieben, dass die Schülersprecherin oder der Schülersprecher kraft Amtes Vertreter ihrer Gruppe im Schulausschuss sind und die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler ihre Mitglieder im Schulausschuss wählen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr (vgl. Absatz 6).

Die Aufgaben der Verbindungslehrerin bzw. des Verbindungslehrers?

Ganz allgemein gesagt bestehen sie darin:

- die Schülerinnen und Schüler in Fragen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler zu beraten und zu fördern und
- in der Teilnahme (mit beratender Stimme) an der Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler und der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher.

Genauer beschrieben sind die Aufgaben einer Verbindungslehrerin oder eines Verbindungslehrer in der bereits zitierten Verwaltungsvorschrift unter 3.1

„Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer arbeitet konstruktiv mit der Vertretung für Schülerinnen und Schüler zusammen; sie oder er hat die Aufgabe, sich für die Belange der Vertretung für Schülerinnen und Schüler einzusetzen sowie Schülerinnen und Schüler in Fragen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler zu beraten und zu fördern und bei Konfliktfällen zu vermitteln, bevor der Schulausschuss angerufen wird.“

Die Verbindungslehrerinnen oder die Verbindungslehrer haben also den ausdrücklichen Auftrag,

- sich für die Belange der Vertretung für Schülerinnen und Schüler einzusetzen,
- sowie Schülerinnen und Schüler in Fragen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler zu beraten und zu fördern und
- bei Konfliktfällen zu vermitteln, bevor der Schulausschuss angerufen wird.

Das heißt:

- Sie haben eine aktiv fördernde Aufgabe gegenüber den Schülerinnen und Schülern und Ihrer Vertretung,
- sie haben aber auch eine vermittelnde Aufgabe bei Konfliktfällen, bevor der Schulausschuss angerufen wird.

Die Verbindungslehrerinnen oder Verbindungslehrer sind einerseits „Partei“, Anwalt für die Belange der Schüler, andererseits aber auch „Prellbock“, wenn man es negativ sieht oder - wenn man es positiv sieht - Moderator bzw. Moderatorin in Konfliktfällen zwischen Schulleitung, Kolleginnen und Kollegen und Schülerschaft.

Dies kann eine schwierige Gratwanderung sein, die nur gelingt, wenn – wie gefordert – ihre Aufgabe von allen schulischen Beteiligten mitgetragen wird (vgl. 3.1 VV).

Die Krisenintervention bei drohendem Schulausschluss fordert ebenfalls die Verbindungslehrkräfte, denn dem Beratungsteam, das bei Androhung eines Schulausschlusses gebildet wird, gehören unter der Leitung der Schulleiterin/des Schulleiters die Klassen-/Stammkursleitung, die Verbindungslehrerin/der Verbindungslehrer sowie eine Schulpsychologin/ein Schulpsychologe an (vgl. ÜSchO § 87)

Aber Verbindungslehrkräfte haben nicht nur Aufgaben, Pflichten, sie haben auch besondere Rechte als Verbindungslehrerin bzw. Verbindungslehrer:

Damit die Verbindungslehrkräfte ihre Aufgaben wahrnehmen können, nämlich beratend oder vermittelt tätig zu sein, ist festgelegt, dass sie eine wöchentliche Sprechstunde einrichten, zu der die Schülerinnen und Schüler auch während ihrer Unterrichtszeit Zutritt haben (vgl. 3.4 VV).

Außerdem haben sie ein Auskunftsverweigerungsrecht (3.5 VV):

„Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer ist berechtigt, insbesondere auf Verlangen einer Schülerin oder eines Schülers Auskünfte über Angelegenheiten, die ihr oder ihm in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder sonst bekannt gegeben worden sind, gegenüber Vorgesetzten zu verweigern.“

Zur Erleichterung ihrer Tätigkeit ist außerdem in Abschnitt 3.6 VV geregelt, dass sie in der Regel von der Pausenaufsicht sowie von den Aufsichten vor und nach dem Unterricht freigestellt sind.

Die im Schulgesetz und in der Verwaltungsvorschrift niedergelegten Regelungen stecken den Rahmen der Aufgaben als Verbindungslehrerin bzw. Verbindungslehrer ab. Einen Rahmen, den sie ausfüllen können, ja ausfüllen müssen und der auch von der Vertretung für Schülerinnen und Schüler Ihrer Schule ausgefüllt wird. Die Vertretungen für Schülerinnen und Schüler erwarten aber, dass die Verbindungslehrkräfte nicht nur beratend und vermittelnd tätig werden, wenn die Vertretungen für Schülerinnen und Schüler auf sie zu kommen, sie erwarten zu Recht, dass die Verbindungslehrerinnen und -lehrer selbst die Initiative ergreifen, um die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Schülerinnen und Schüler an ihrer Schule optimal zu gestalten, dass sie ihnen Mittel und Wege aufzeigen, ihre Interessen und Rechte wahrzunehmen, auch dann, wenn dies der einen Kollegin oder dem anderen Kollegen auch ein Mal nicht passen sollte.

Als von den Schülerinnen und Schüler durch die Wahl mit besonderem Vertrauen ausgestattete Lehrkräfte werden Schülerinnen und Schüler auch mit anderen, z. B. persönlichen Belangen auf die Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer zu kommen, auch wenn diese Probleme, Konflikte oder sonstige Schwierigkeiten außerhalb des oben beschriebenen Rahmens sind. Es sollte für jede Lehrerin und für jeden Lehrer und insbesondere aber für jede Verbindungslehrerin und jeden Verbindungslehrer selbstverständlich sein, dann den Schülerinnen und Schülern beratend und helfend zur Seite zu stehen.

Die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Vertretungen ist nicht nur wichtig, weil dies gesetzlich so gewollt ist, sondern auch, weil in der Schule eingeübt werden sollte, was für Staatsbürgerinnen und Staatsbürger später selbstverständlich sein sollte: Die Mitwirkung an Entscheidungen, die Mitverantwortung für Gesellschaft und Staat sowie die Wahrnehmung der eigenen Rechte. Wer dies schon in der Schule in der Praxis gelebt und erlebt hat, wird später eher zum Engagement bereit sein, als der oder diejenige, die nur im Unterricht davon gehört hat.